

Geschäftsbedingungen und Reglemente

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	2
Depotreglement	6
Metallkontoreglement	9
Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte	10
Besondere Bestimmungen digitale Banking Services	12
Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard	17

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe Oktober 2023

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank Gantrisch Genossenschaft (nachfolgend "Bank" genannt) unabhängig davon, welche Dienstleistungen oder Produkte der Kunde von der Bank bezieht. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen der Bank.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Verfügungsrecht

Das der Bank bekannt gegebene Verfügungsrecht gilt ihr gegenüber und bis zu einem an sie gerichteten Widerruf, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und/oder Handelsregistereinträge. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, wobei die Bank das Recht – nicht aber die Pflicht – hat, auch einen mündlichen Widerruf zu akzeptieren. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, sollte ein Verfügungsberechtigter handlungsunfähig werden.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit eines Verfügungsberechtigten entstehen, ausser die Handlungsfähigkeit wurde der Bank mitgeteilt und die Bank hat ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Im Falle des Ablebens des Kunden ist die Bank berechtigt, sämtliche nach eigenem Ermessen notwendigen Unterlagen und Urkunden zu verlangen, welche die Legitimation der Erben oder Dritter belegen. Allfällig notwendige Kosten (z.B. für Übersetzungen oder die Ausstellung von Urkunden) hat die ansprechende Person zu tragen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen das Verfügungsrecht nach dem Ableben des Kunden einschränken oder aufheben.

Die Bank kann andere Vollmachten als solche auf dem bankeigenen Vollmachtenformular akzeptieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Werden vom Kunden widersprüchliche oder unklare Instruktionen über das Verfügungsrecht erteilt, ist die Bank berechtigt, das Verfügungsrecht einzuschränken.

Der Kunde haftet für sämtliche Handlungen seiner Bevollmächtigten. Die Bank lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit Handlungen der Bevollmächtigten ab.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Verfügungsberechtigung, z.B. durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, auf Missbrauch oder eine mangelnde Legitimation zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen.

3. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Haftung der Bank beschränkt sich in allen Fällen auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der haftungsbegründenden Handlungen der Bank entstanden sind.

4. Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen

Bei einer Geschäftsbeziehung der Bank mit mehreren Personen haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsbeziehung solidarisch und können nur gemeinsam darüber verfügen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Regelung mit der Bank.

5. Weisungen des Kunden, Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen

Die Bank befolgt die Weisungen des Kunden. Die Bank ist berechtigt, Aufträge nicht auszuführen, zu stornieren oder rückabzuwickeln, insbesondere wenn keine genügende Deckung vorhanden ist, wenn sie erkennt, dass der Kunde sich selbst schädigen könnte, wenn die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers hat oder wenn entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen bestehen.

Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig zu machen.

Erteilt der Kunde Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig, teilweise oder nicht auszuführen sind, beziehungsweise welche allenfalls rückabgewickelt werden.

6. Informationspflicht des Kunden

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (insbesondere Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalitäten, Steuerstatus) unverzüglich, wahrheitsgetreu und schriftlich mitzuteilen.

Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen.

7. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst. Weitere Informationen zur Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit stellt die Bank auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

8. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

9. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Transportunternehmen, Telefon, elektronischer Kommunikation oder jeder anderen Form der Übermittlung entstehenden Schaden (insbesondere aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt der Kunde, sofern die Bank nicht grobfahrlässig den Schaden verursacht hat. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass die Bank grobfahrlässig gehandelt hat, so trägt der Kunde den Schaden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versand von Informationen und Mitteilungen per E-Mail sowie ähnlichen Kommunikationsarten auf ungesichertem Weg erfolgt und kein Schutz der Vertraulichkeit und des Bankkundengeheimnisses gegeben ist. Ebenfalls können E-Mails Schadsoft-

ware enthalten und fehlgeleitet oder abgefangen werden. Die Bank empfiehlt dem Kunden, auf den Versand von vertraulichen Informationen per E-Mail oder über andere ungesicherte Kommunikationskanäle zu verzichten und kann solche Auftragserteilungen jederzeit ablehnen.

10. Ausführung von Aufträgen und Erreichbarkeit

Aufträge werden in der Regel nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten der Bank verarbeitet und verbucht. Zwischen Auftragserteilung und Ausführung können Verzögerungen wegen der Geschäftsöffnungszeiten der Bank, der Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, der Handelstage sowie Handelszeiten von Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung, wegen technisch bedingter Störungen, aufgrund von Systemprüfungen oder aus anderen Gründen entstehen. Die Bank haftet weder für Schäden aufgrund solcher Verzögerungen noch für abgelehnte, anderweitig fehlerhafte oder aus anderen Gründen nicht ausgeführte Aufträge, es sei denn, sie habe die geschäftssübliche Sorgfalt verletzt. In diesem Fall haftet die Bank nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze der Bank massgebend.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank keine dauernde Erreichbarkeit während der normalen Geschäftsöffnungszeiten garantieren kann. Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werktage.

11. Rechenschaft und Beanstandungen

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern.

Alle Einwendungen oder Beschwerden, insbesondere betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, die Konto-, Depot- oder Vermögensauszüge, die Bewertung von Guthaben oder hinsichtlich anderer Mitteilungen der Bank, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen, bei der Bank anzubringen, ansonsten diese vom Kunden als genehmigt gelten.

Erfolgen Beanstandungen vom Kunden nicht rechtzeitig, kann er einen Schaden, der ihm aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Mitteilungen oder Dokumente entstanden ist, gegenüber der Bank nicht mehr geltend machen.

Erwartet der Kunde Mitteilungen oder Dokumente, teilt er der Bank eine Verspätung des Zugangs umgehend mit, sofern die Dokumente nicht zum erwarteten Zeitpunkt eingehen.

12. Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten

Die Guthaben der Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei den Korrespondenzbanken der Bank in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern und Lasten, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Land, in dem das Guthaben angelegt ist, zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung wird ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt. Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben. Belastungen erfolgen - unabhängig von den Währungen - auf dem im Auftrag des Kunden genannten Belastungskonto.

Umrechnungen von einer Währung in eine andere Währung erfolgen zu den von der Bank publizierten Kursen für die gewählte Zahlungsart zum

Zeitpunkt der Verarbeitung durch die Bank. Der Kunde trägt allfällige Verlustrisiken (z.B. bei einer Rückweisung der Transaktion und Wiedergutschrift, bei einem Systemausfall und/oder bei der Sistierung des Handels infolge besonderer Marktverhältnisse).

13. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (z.B. Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen inklusive Beschränkungen von Rückzügen durch Staffellung oder Kündigungsfristen, Umrechnungskurse für fremde Währungen) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Preise und Konditionen jederzeit ändern bzw. neue Preise und Konditionen einführen, insbesondere Negativzinsen (Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden).

Die Bank informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf dem Postweg, auf ihrer Internetseite, in ihren Kundenzonen oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kündigen. Neue Gebühren oder Preise oder Preis- und Gebührenerhöhungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die betroffene Dienstleistung oder das betroffene Produkt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

14. Barzahlungsverkehr

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, jederzeit Bareinzahlungen oder -auszahlungen, im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes, zu begrenzen oder zu verweigern.

15. Zahlungsverkehr

Die Bank führt einen Zahlungsauftrag aus, wenn die von der Bank geforderten Angaben vorliegen, wenn zum Zeitpunkt der Belastung der Kunde über ein frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite (jeweils mindestens in der Höhe des Zahlungsauftrags) verfügt und wenn der Ausführung keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen oder anderen Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein ausgeführter Zahlungsauftrag insbesondere von der Empfängerbank oder einer Korrespondenzbank ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden kann.

Zahlungseingänge, bei denen Angaben fehlen, falsch oder unklar sind oder bei welchen ein Abgleich mit bei der Bank vorhandenen Daten Widersprüche ergibt, können von der Bank zurückgewiesen werden. Zahlungseingänge können auch aus anderen Gründen zurückgewiesen werden (z.B. saldierte Geschäftsbeziehung, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen oder nationale oder internationale Sanktionen), sofern keine Pflicht zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht. Die Bank ist in diesen Zusammenhängen berechtigt, allen beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsabsender) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift mitzuteilen.

Für Beträge von Gutschriften und Belastungen in fremder Währung gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 12.

Wird eine Zahlung nicht ausgeführt oder zurückgewiesen, so schreibt die Bank den Betrag dem betreffenden Konto wieder gut, sofern er bereits belastet wurde. Es steht der Bank frei, den Zahlungsauftrag nach erfolgter Beseitigung des Grundes für die Nichtausführung oder Zurückweisung nochmals selbstständig auszuführen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Nichtausführung, Zurückweisung oder nochmaligen Ausführung ergeben können.

16. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Macheschaften zu erkennen bzw. zu verhindern.

17. Aufzeichnungen der Kommunikation und in Bankräumlichkeiten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, mit oder ohne vorgängige Information, von jeglicher Kommunikation (Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle) und im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) Bild- und Tonaufzeichnungen vornehmen und diese speichern kann. Die Bank ist berechtigt die Aufzeichnungen zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken zu verwenden.

18. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

19. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Die Bank gibt gegenüber dem Kunden keine Beratung ab und hat keine Informations-, Prüf- und Abklärungspflichten, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

20. Keine Rechts- oder Steuerberatung

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung keine Rechts- oder Steuerberatung. Insbesondere beziehen sich die Beratung oder die Auskünfte der Bank nicht auf die steuerrechtliche Situation des Kunden oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten und Dienstleistungen für den Kunden. Die Bank ist namentlich nicht verpflichtet, die steuerliche Situation des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht für steuerliche Auswirkungen seiner Handlungen oder eventueller Auskünfte der Bank haftet. Sämtliche Steuerverbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Kunden anfallen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Die Bank ist ermächtigt, ohne vorgängige Zustimmung des Kunden, Steuern einzubehalten und abzuliefern, sofern dies gesetzlich bzw. regulatorisch vorgesehen ist.

Treten beim Kunden diesbezüglich Unklarheiten auf, hat er selbst einen Steuerberater zu konsultieren.

21. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen,

einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen und die Bank schadlos zu halten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichtet, Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden, die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder Transaktionen nicht auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen wahrheitsgemässe Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

Die Bank kann Massnahmen zur Einhaltung und/oder Umsetzung von gesetzlichen sowie regulatorischen Vorschriften, internationalen Abkommen, Sanktionen, der einwandfreien Geschäftsbeziehung sowie aus weiteren internen oder externen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann die Bank die Verfügbarkeit von Dienstleistungen einschränken sowie Verfügungsrechte des Kunden ohne Angabe von Gründen beschränken oder verweigern.

22. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Datenaufbewahrung und -verarbeitung, Risikomanagement, Compliance, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration und interne Revision) an Dritte auslagern kann. Sämtliche externe Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet und die Bank haftet für deren Handlungen wie für eigene Handlungen.

23. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die Bank ist an das Schweizer Bankkundengeheimnis sowie den Datenschutz gebunden. Vorbehalten bleiben nachfolgende Ausnahmen und Einschränkungen.

Über die Bearbeitung von Personendaten informiert die Bank in ihrer Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite.

23.1 Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- oder Abklärungspflichten der Bank;
- für das Einholen notwendiger Auskünfte bei Dritten, um die Geschäftsbeziehung eröffnen oder abwickeln zu können;
- soweit dies notwendig ist, um eine Dienstleistung auszuführen;
- für Bonitätsprüfungen und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden, insbesondere in Bezug auf die Anfrage- und Meldepflichten gegenüber der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) bei Konsumkreditverträgen;
- gegenüber Vermittlern über das Zustandekommen der Geschäftsbeziehung, sofern der Kunde von einem Vermittler an die Bank vermittelt worden ist oder umgekehrt;
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden);
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- zum Schutz des Kunden bei Anzeichen einer Straftat zum Nachteil des Kunden;
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit;
- gegenüber seinen Erben nach seinem Ableben;
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte;
- soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist;
- zur Abwehr von Ansprüchen einschliesslich Sanktionen gegen die Bank;

- zur Anzeige einer Straftat, die zum Nachteil der Bank begangen worden ist;
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden.

23.2 Datenschutz und Bankkundengeheimnis im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Im Umfang der Offenlegung verzichtet der Kunde ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sind und dass die Bank keine Kontrolle über die Datenverwendung der übermittelten Daten hat. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung von Steuerstraftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Der Kunde stellt sicher, dass das Einverständnis von allenfalls in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigten oder Bevollmächtigten, von ihm eingeholt wurde, und berechtigt die Bank in deren Namen zur entsprechenden Offenlegung.

23.3 Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Zahlungsverkehr die Daten des Auftraggebers (Name, Kontonummer und die Adresse, gegebenenfalls eine transaktionsbezogene Referenznummer, Geburtsdatum und Geburtsort und/oder die nationale Identitätsnummer oder die Kundennummer) bei einem nationalen oder internationalen Zahlungsauftrag den beteiligten Parteien (z.B. in- und ausländische Korrespondenzbanken, Empfängerbank, Systembetreiber wie SIX Interbank Clearing oder SWIFT) und den Begünstigten im In- und Ausland offengelegt werden müssen. Diese Daten müssen unter Umständen an beauftragte Dritte in weitere Länder übermittelt werden.

Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, unterstehen den Regeln dieses Handelsplatzes inklusive des Rechts des Landes des Handelsplatzes.

Damit die Bank Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte für den Kunden ausführen kann, verlangt das anwendbare Recht unter Umständen eine Offenlegung von Daten in Bezug auf den Kunden oder weiterer Dritter. Die Bank ist dabei zur Offenlegung dieser Daten berechtigt, soweit die Offenlegung zur Dienstleistungserbringung notwendig ist und die Einhaltung von in- und ausländischen Gesetzen, vertraglichen Auflagen, Regulierungen, Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Compliance-Standards notwendig ist. Diese Offenlegungspflichten variieren zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und sind z.B.:

- Austausch von Daten mit dem Händler/Handelsplatz bei der Ausführung von Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten;
- Auskunftersuchen einer ausländischen Unternehmung über ihre Aktionäre;
- Auskunftersuchen über eine Transaktion eines Betreibers einer Finanzmarktinfrastruktur;
- Auskunftersuchen einer ausländischen Behörde über Finanzinstrumente und Währungen, die im Land der Behörde emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, diejenigen Informationen offenzulegen, zu denen sie verpflichtet ist oder die sie für erforderlich erachtet, insbesondere:

- den Auftraggeber einer bestimmten Transaktion;
- den Inhaber eines Kontos oder Depots;
- die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten eines Kontos oder Depots;
- zeichnungsberechtigte Personen am Konto oder Depot;
- wer die Stimmrechte über die auf dem Depot verwahrten Vermögenswerte ausüben darf.

24. Kündigung

Die Bank und der Kunde können unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen die Geschäftsbeziehung sowie einzelne Dienstleistungen oder Produkte jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter der Berücksichtigung der Rückzugslimiten kündigen. Falls die Rückzugslimiten bei einer Kündigung durch den Kunden überschritten werden, ist der Bank eine Nichtkündigungskommission geschuldet. Die Bank kann zugesagte oder benutzte Kredite annullieren und ihre sofort fälligen Guthaben ohne weiteres vom Kunden einfordern.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, auf welches Konto bzw. Depot, lautend auf den Namen des Kunden, bei einem anderen Finanzintermediär die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung sowie einzelne Dienstleistungen oder Produkte auflösen und die bei ihr liegenden Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Korrespondenzadresse des Kunden senden.

Die zufolge der Kündigung entstandenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung, einzelne Dienstleistungen oder Produkte kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz / Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Bank. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

26. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Bekanntgabe gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen. In gleicher Weise kann die Bank auch weitere Vereinbarungen mit dem Kunden ändern, sofern in diesen nichts anderes vorgesehen ist.

Schwarzenburg, Oktober 2023

Bank Gantrisch Genossenschaft

Depotreglement

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe Oktober 2023

Dieses Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Gantrisch Genossenschaft (nachfolgend «Bank» genannt) auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Depotreglements.

1. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt insbesondere folgende Depotwerte:

- Finanzinstrumente für die Verwahrung, die Verbuchung, die Verwaltung und den Handel
- Dokumente und andere Wertgegenstände für die Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind
- Edelmetalle in handelsüblicher und nichthandelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert für die Verwahrung

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Diesfalls führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

2. Haftung

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt unmittelbar verursacht wurden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Depotwert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind.

Im Weiteren übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Performance der Depotwerte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet bei Finanzinstrumenten von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

3. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner allfälligen Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (insbesondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbstständig verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nomineegesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Insbesondere die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Anzei-

gepflichten sowie Beschränkungen sind Sache des Kunden. Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

4. Verzicht auf Weiterleitung von Informationen

Der Kunde verzichtet auf die Weiterleitung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aktionärsrechte relevant sind. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

5. Verwahrung

5.1. Art der Verwahrung

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in eigenem Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten verwahren zu lassen. Falls der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vorgibt, welche die Bank dem Kunden nicht empfiehlt, so ist die Haftung der Bank für Handlungen dieser Drittdepotstelle in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte ganz oder teilweise in Sammeldepots zu verwahren, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

5.2. Im Ausland verwahrte Depotwerte

Beim Handel mit im Ausland verwahrten Depotwerten ist der Kunde damit einverstanden, dass die Depotwerte grundsätzlich den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung unterliegen. Diese ausländischen Gesetze und Usanzen können von jenen in der Schweiz abweichen und sie bieten gegebenenfalls kein gleichwertiges Schutzniveau des Kunden.

Im Ausland deponierte Werte können nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Verwahrstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet werden. Depotwerte können aber auch nach Ermessen der Bank auf den Kunden eingetragen und segregiert, d.h. im Namen des Kunden verwahrt werden. Dabei akzeptiert der Kunde, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt wird.

5.3. Eintragung der Depotwerte

Depotwerte, die auf den Namen lauten, können im massgeblichen Register (z.B. im Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, stets jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank haftet nicht für Folgen des Handels mit vinkulierten Finanzinstrumenten, insbesondere wenn der Kunde die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, oder es versäumt notwendige Schritte für eine Zustimmung des Emittenten vorzunehmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass seine Daten in Bezug auf die Depotbeziehung zur Bank im Rahmen der Eintragung der Depotwerte an Dritte zur Kenntnis gebracht werden können (z.B. Emittenten oder Drittverwahrungsstellen).

5.4. Annullierung von Urkunden

Die Bank hat das Recht, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

5.5. Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.

5.6. Dauer der Verwahrung

Die Dauer der Verwahrung ist in der Regel unbestimmt. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen.

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme oder den Verkauf einzelner oder sämtlicher Depotwerte verlangen. Wenn die Bank Depotwerte nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert oder ob sie verkauft werden sollen. Falls der Depotinhaber der Bank auch nach einer angesetzten angemessenen Nachfrist keine Instruktionen erteilt, kann die Bank die Depotwerte physisch ausliefern oder liquidieren. Der Kunde trägt alle Kosten sowie allfällige Schäden, welche infolge einer Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.

5.7. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände verwahrt werden.

Für die Verwahrung in verschlossenen Depots ungeeignet sind namentlich verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände.

Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, so ist der Kunde dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen beziehungsweise den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Eingelieferte Depotwerte müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit dem Namen und der genauen Adresse des Kunden sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

Bei der Rücknahme von im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Unversehrtheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

6. Verwaltung

6.1. Verwaltungshandlungen ohne ausdrückliche Weisung

Die Bank kann ohne ausdrückliche Weisung des Kunden insbesondere die folgenden Verwaltungshandlungen besorgen:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen sowie Bezugsrechten;
- die Amortisation von Wertschriften;
- den Bezug neuer Couponbögen und den Austausch von Wertpapierurkunden.

Die Bank stützt sich bei der Besorgung der Verwaltungshandlungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.

6.2. Gutschriften und Belastungen

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten beziehungsweise Gutschriften dort vorzunehmen. Anfallende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7. Handel

7.1. Fehlende Deckung

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Deckung von Aufträgen durch Kontoguthaben und Depotbestände bei deren Annahme zu überprüfen. Im Falle einer Unterdeckung kann die Bank den Kunden auffordern, die Deckung innert angemessener Frist sicherzustellen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, Positionen ohne Weiteres auf Rechnung und Risiko des Kunden glattzustellen.

7.2. Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

7.3. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Anfallende Kosten oder Schäden aus derartigen Geschäften hat der Kunde zu tragen.

7.4. Execution Only-Depots

In sämtlichen Fällen, in denen der Kunde keine separate schriftliche Vereinbarung für eine Finanzdienstleistung unterschrieben hat, führt die Bank das Depot des Kunden als Execution Only-Depot.

Bei Execution Only-Depots übernimmt die Bank die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken, sofern nicht anders vereinbart.

Sofern die Bank dem Kunden nichts anderes mitteilt, wird der Kunde als Privatkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) eingestuft.

Der Kunde ist sich bewusst und er ist damit einverstanden, dass er die von ihm übermittelten Aufträge für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über das Execution Only-Portfolio ohne Anlageberatung, Vermögensverwaltung sowie Warn- oder Aufklärungspflichten der Bank tätigt. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheide und das daraus ergehende Risiko.

Der Kunde nimmt explizit zur Kenntnis, dass die Bank die Angemessenheit beziehungsweise die Eignung der von ihm erworbenen Finanzinstrumente in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz («Angemessenheitsprüfung» beziehungsweise «Eignungsprüfung»), bei Execution Only nicht überprüft und dieser Hinweis im Zeitpunkt solcher Transaktionen durch die Bank nicht wiederholt wird. Der Kunde hat selbständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Finanzinstrumente für ihn angemessen beziehungsweise geeignet sind und er hat den Erwerb von Finanzinstrumenten zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht.

Dem Kunden sind die Art und der Umfang von Execution Only und die damit verbundenen Kosten und Risiken sowie die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken bekannt. Der Kunde versteht und akzeptiert diese Risiken, übernimmt die alleinige Verantwortung für sein Handeln und entbindet die Bank von jeglicher Haftung. Ebenfalls ist sich der Kunde der wirtschaftlichen Bindung an Dritte, des bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigten Marktangebots, des Namens und

der Adresse der Bank, ihres Tätigkeitsfelds und ihres Aufsichtsstatus sowie der Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle bewusst. Im Weiteren wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen, welche auf der Internetseite der Bank eingesehen werden kann.

8. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Schwarzenburg, Oktober 2023

Bank Gantrisch Genossenschaft

Metallkontoreglement

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

1. Zweck

Die **Bank Gantrisch Genossenschaft** (nachfolgend "Bank" genannt) führt auf Wunsch des Kunden Kapitalanlagen in Edelmetallen auf Kontobasis (Metallkonto). Diese stellen somit keine Depotwerte dar. Der Kunde besitzt in der Höhe seines Guthabens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichtseinheiten bzw. Stückzahlen vorschreiben und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erheben.

2. Zinsen/Überziehungen

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Überziehungen sind nicht zulässig.

3. Auftragsausführung

Aufträge zum Kauf und zum Verkauf von Edelmetallen erledigt die Bank als Selbstkontrahent. Die Transaktionen werden jeweils zum geltenden Marktpreis in Kilo oder Unzen dem Metallkonto verrechnet. Die Metallbestände werden dem Kunden periodisch in einem Verzeichnis ausgewiesen und bewertet.

4. Haftungsbeschränkung

Die Bank haftet für die ordnungsgemässe Erledigung der ihr übertragenen Aufträge. Sie übernimmt hingegen keine Haftung für die zeit- und preisgerechte Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen und/oder Stop-Loss-Orders.

5. Lieferanspruch

Der Kunde besitzt in der Höhe seines Metallkontoguthabens einen Lieferanspruch auf die entsprechende Edelmetallmenge. Die Bank verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die auf seinem Konto ausgewiesene Metallmenge am Schalter der kontoführenden Geschäftsstelle auszuhändigen. Diese Verpflichtung kann jedoch nur insofern aufrechterhalten werden, als auch Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Die Auslieferung der Barren an einem anderen Ort erfolgt, wenn dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Gesetzen in Einklang steht, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Falle von Krieg, Notstand oder Transferbeschränkungen für Edelmetalle behält sich die Bank das Recht vor, die Auslieferung an dem Ort und in einer Weise vorzunehmen, wie ihr dies als zweckmässig erscheint.

6. Auslieferungsbestimmungen

Die Auslieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität. Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (bspw. 1-kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Minimalfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Das Fein- oder Bruttogewicht von Barren oder die Anzahl an Münzen wird dem Metallkonto belastet. Ergibt sich dabei zugunsten oder zulasten des Kunden ein Restanspruch, erfolgt der Ausgleich grundsätzlich zum Tageskurs, der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gilt. Bezüge sind der Bank aus organisatorischen Gründen frühzeitig bekannt zu geben.

7. Gesetzliche Auflagen

Die Auslieferung der Barren unterliegt den jeweils am Bezugsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen in der Schweiz gelangen alle einschlägigen, jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften, zur Anwendung. Diese und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren usw. im In- und Ausland gehen zulasten des Kunden.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die dem Kunden übergeben wurden und von ihm ausdrücklich anerkannt wurden. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen des Metallkontoreglements.

9. Änderungen des Metallkontoreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

Schwarzenburg, im November 2020

Bank Gantrisch Genossenschaft

Information an unsere Kunden

Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge kontakt- und nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher zusammen mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen erarbeitet.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeitenden Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet.
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf <https://www.dormantaccounts.ch> publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Bei Vermögenswerten, deren letzter Kundenkontakt vor 1954 oder früher stattgefunden hat, beträgt die Meldefrist 5 Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

Suche nach kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten bei unserer Bank, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt bei uns zu melden. Bitte beachten Sie, dass Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen. Liegen die vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten nicht bei unserer Bank, verweisen wir Sie für die weitere Suche an den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch).

Ihr Beitrag zur Vermeidung von Kontaktlosigkeit

Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift, z.B. infolge von Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittperson zugestellt werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann. Generell empfehlen wir Ihnen, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von uns allenfalls kontaktiert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich auf einem Formular der Bank bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte unter Bezeichnung unserer Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Massnahmen im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen.

Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge einer Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind, werden wir versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt also gewahrt.

Massnahmen bei festgestellter Kontaktlosigkeit

Wenn unsere Nachforschungen erfolglos verlaufen oder die Kontaktaufnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind wir aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontaktlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Kundeninteresse liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil).
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Kosten

Die von unserer Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem Kunden belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit.

Bank Gantrisch Genossenschaft

Besondere Bestimmungen digitale Banking Services

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen

Die Besonderen Bestimmungen digitale Banking Services regeln die Nutzung der digitalen Services der Bank durch den Vertragspartner und andere Benutzer. Als **«Vertragspartner»** gilt diejenige Person, welche die Geschäftsbeziehung bei der Bank führt. Als **«Benutzer»** gelten diejenigen Personen, welche als Vertragspartner oder bevollmächtigte Person die digitalen Services nutzen.

Mit der Nutzung der digitalen Services anerkennt der Vertragspartner bzw. der Benutzer die vorliegenden Besonderen Bestimmungen digitale Banking Services sowie die Datenschutzerklärung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), das Depotreglement sowie weitere Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und Bank, sind für den Benutzer verbindlich. Der Vertragspartner hat die Benutzer darüber sowie über weitere wesentliche Informationen, insbesondere Risikoaufklärungen, in Kenntnis zu setzen bzw. aufzuklären.

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der besonderen Bestimmungen digitale Banking Services vor.

1. Umfang der digitalen Services

Die digitalen Services ermöglichen es dem Vertragspartner, seine Bankgeschäfte online zu erledigen und Informationen abzurufen. Er kann insbesondere Konto- und Depotinformationen abrufen, Zahlungs- und Börsenaufträge abwickeln sowie Karteninformationen abfragen und Kartenmutationen vornehmen.

Der Umfang der jeweils verfügbaren digitalen Services wird durch die Bank festgelegt und kann jederzeit geändert, weiterentwickelt sowie erhöht oder reduziert werden.

2. Zugang zu den digitalen Services

2.1 Technische Voraussetzungen

Der Zugang zu den digitalen Services erfolgt über das Internet über einen Netzbetreiber (Provider). Hierzu benötigt der Benutzer die entsprechende Hard- und Software, welche im Verantwortungsbereich des Benutzers liegen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, insbesondere seine Zugriffsgeräte angemessen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte und gegen Cyberrisiken zu schützen und die Sicherheitseinstellungen seiner Zugriffsgeräte auf dem aktuellen Stand zu halten.

2.2 Legitimationsprüfung

Zugang zu den digitalen Services erhält, wer sich durch Eingabe der persönlichen Legitimationsmerkmale (wie z.B. Identifikation über App-Lösung, Passwort, Legitimationskennziffern, Hardware-Token nachstehend «Legitimationsmittel» genannt) gegenüber der Bank legitimiert hat. Dem Benutzer werden die persönlichen Legitimationsmittel zum bestimmungsmässigen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Die Bank kann die Legitimationsmittel jederzeit aus sachlichen Gründen austauschen oder anpassen.

Erfolgt eine Legitimation mittels biometrischer Daten, liegt es am Benutzer, sicherzustellen, dass er die einzige Person ist, deren biometrische Daten auf dem Gerät hinterlegt sind. Die Bank hat weder die Möglichkeit, die auf dem jeweiligen Zugriffgerät hinterlegten biometrischen Daten einzusehen noch diese zu kontrollieren oder zu beeinflussen. Das verwendete Gerät ist durch den Benutzer vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Im Rahmen der Legitimationsprüfung ist die Bank berechtigt, beauftragten Dritten die Legitimationsmittel des Benutzers bekannt zu geben.

2.3 Nutzungsverantwortung

Der Vertragspartner trägt das Risiko und die Schäden, welche Benutzer bei der Nutzung der digitalen Services verursachen.

Jede sich mittels der Legitimationsmittel legitimierende Person, unabhängig von ihrem internen Rechtsverhältnis zum Vertragspartner und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten, darf seitens der Bank als korrekt legitimierter Benutzer betrachtet werden. Die Bank darf daher ohne weitere Überprüfung der Berechtigung von einer solchen Person Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person um einen unberechtigten Benutzer handelt, der sich legitimieren konnte. Sämtliche Handlungen, die aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind vom Vertragspartner zu verantworten.

Der Vertragspartner anerkennt vorbehaltlos sämtliche Transaktionen, Geschäfte, Vereinbarungen und Erklärungen, welche im Rahmen der digitalen Services unter Verwendung der Legitimationsmittel des Benutzers getätigt werden. Sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, sind für den Vertragspartner verbindlich.

2.4 Auftragserteilung

Die Bank wird vom Vertragspartner beauftragt, die bei ihr über die digitalen Services eingehenden Aufträge auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemässe Legitimationsprüfung erfolgt ist. Werden der Bank im Rahmen der Nutzung der digitalen Services Aufträge erteilt, so ist sie berechtigt, einzelne Aufträge nach ihrem freien Ermessen abzulehnen.

Falls der Benutzer vom Vertragspartner gegenüber der Bank ausserhalb der digitalen Services nicht separat als Bevollmächtigter ernannt wurde und die Bank ihn als solchen akzeptiert hat, führt die Bank keine Aufträge aus und kommt keinen Instruktionen nach, falls diese vom Benutzer ausserhalb der digitalen Services übermittelt werden.

Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über die digitalen Services abzulehnen.

Erteilt der Benutzer der Bank einen Auftrag, welcher nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt wurde, muss dies umgehend bei der Bank beanstandet werden.

2.5 Sperrung des Zugangs

Der Benutzer kann seinen Zugang zu den digitalen Services selbst sperren oder sperren lassen. Der Vertragspartner kann die Sperrung des Zugangs eines Benutzers bei der Bank verlangen. Die Sperre kann während der üblichen Geschäftszeit bei der kontoführenden Geschäftsstelle der Bank oder ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten beim Service Desk verlangt werden und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

In dringenden Fällen kann der Benutzer seinen Zugang in Eigenregie sperren, indem er die Legitimationsmittel bewusst mehrfach falsch eingibt, bis die sicherheitsbedingte Sperre aktiviert wird. Die Sperre kann auf Antrag des Vertragspartners bei der Bank wieder aufgehoben werden.

Besteht Anlass zum Verdacht, dass unbefugte Drittpersonen Kenntnis von Legitimationsmitteln des Benutzers gewonnen oder Zugang zu

den digitalen Services erhalten haben oder bei Verdacht auf Missbrauch hat der Benutzer unverzüglich die Sperrung zu veranlassen und die Bank zu informieren.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Benutzers ganz oder teilweise zu sperren, ohne Angabe von Gründen und ohne vorgängige Kündigung.

3. Kosten und Entschädigungen

Dem Vertragspartner stehen die allgemeinen Dienstleistungen der Bank im Rahmen der digitalen Services kostenlos zur Verfügung. Die Bank hat das Recht Gebühren für die Nutzung der digitalen Services einzuführen und abzuändern. Die Einführung oder Änderung von Kosten wird dem Vertragspartner durch elektronische Anzeige, Mitteilung in den digitalen Services oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Die Einführung oder Änderung gilt ohne schriftlichen Widerspruch in-nernt Monatsfrist ab Bekanntgabe als genehmigt.

Der Vertragspartner ermächtigt die Bank, allfällige Kosten und Gebühren einem Konto des Vertragspartners zu belasten.

4. Sorgfaltspflichten

Der Benutzer ist verpflichtet, sein Passwort bei einer allfälligen Zustellung durch die Bank unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Das Passwort ist anschliessend durch den Benutzer regelmässig zu ändern.

Der Benutzer ist verpflichtet, alle Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf ein allfälliges Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Benutzers gespeichert oder unbefugten Dritten offengelegt werden. Das Passwort darf überdies nicht aus naheliegenden, leicht ermittelbaren Daten (Namen, Geburtsdaten, Telefonnummern, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Die Bank wird zu keinem Zeitpunkt weder mit dem Vertragspartner noch mit dem Benutzer elektronisch oder telefonisch in Kontakt treten, um Zugangsdaten zu erfragen oder dazu aufzufordern, Legitimationsmittel für die Nutzung der digitalen Services bekannt zu geben.

Der Vertragspartner trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe und der auch missbräuchlichen Verwendung der Legitimationsmittel der Benutzer ergeben.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er alle im Zusammenhang mit den digitalen Services abzuwickelnden Aufträge selbst erfassen muss. Fehlerhaft erfasste Aufträge können in der Regel nicht geändert werden. Der Bank obliegt keine Überwachungspflicht.

5. Elektronische Konto-/Depotdokumente

Der Vertragspartner anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Sobald die elektronischen Konto-/Depotdokumente für den Benutzer auf der digitalen Services-Umgebung abrufbar sind, gelten diese dem Vertragspartner als zugestellt. Hat der Benutzer die Konto-/Depotdokumente abgerufen, so sind diese mindestens während drei Monaten verfügbar.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Konto-/Depotdokumente liegt allein beim Benutzer. Für allfällige Beanstandungen bezüglich der getätigten Transaktionen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, Konto-/Depotdokumente in Papierform zu beziehen. Dabei erklärt sich der Vertragspartner mit der jeweiligen Gebührenordnung der Bank einverstanden.

6. Gesicherter Kommunikationskanal

Im Rahmen der digitalen Services stellt die Bank dem Benutzer einen gesicherten Kommunikationskanal mit der Bank zur Verfügung, über welchen der Benutzer und die Bank Mitteilungen sowie Dokumente austauschen können. Durch den Benutzer übermittelte Mitteilungen und Dokumente werden zu den üblichen Geschäftszeiten der Bank bearbeitet.

Über den gesicherten Kommunikationskanal dürfen keine zeitkritischen Aufträge (wie z.B. Zahlungs- oder Börsenaufträge) erteilt werden.

Mitteilungen und Dokumente gelten dem Vertragspartner als zugestellt, sobald diese für den Benutzer auf der digitalen Services-Umgebung abrufbar sind. Der Benutzer hat daher sicherzustellen, die entsprechenden Mitteilungen und Dokumente zeitgerecht zur Kenntnis zu nehmen und dem Vertragspartner zur Kenntnis zu bringen.

Der Benutzer ist bei Erhalt eines Dokuments über diesen Kommunikationskanal verpflichtet, die **Dokumente** ausserhalb der digitalen Services zu speichern.

Die Bank ist berechtigt, bei Überschreitung des Speicherplatzes oder nach Ablauf einer Frist die digital zur Verfügung gestellten Dokumente zu löschen.

7. Elektronische Unterzeichnung von Dokumenten

Ausgewählte Dokumente können mittels digitalen Services entsprechend der Zeichnungsberechtigung elektronisch signiert werden. Dokumente, die zur elektronischen Unterzeichnung zur Verfügung gestellt werden, sind durch den Benutzer sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat der Benutzer dies umgehend bei der Bank zu beanstanden. Diese Dokumente können digital signiert werden. Mittels elektronischer Signatur dieser Dokumente erklärt sich der Kunde mit dem Inhalt der Dokumente einverstanden und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Elektronisch signierte Dokumente entfalten dieselbe Wirkung wie handschriftlich unterzeichnete. Ausgedruckte Kopien, die nachträglich handschriftlich unterzeichnet werden, entfalten nur Rechtswirkung, wenn sie von der Bank akzeptiert werden.

Zur Ausstellung entsprechender Zertifikate für die elektronische Signatur stellt der Benutzer der Bank die hierfür benötigten Daten (z.B. Vorname, Name, Geburtsdatum, Nationalität, Ausweisart und Ausweisnummer) zur Verfügung und ermächtigt die Bank diese zwecks Ausstellung des Zertifikats einem durch die Bank beauftragten Zertifizierungsdienstleister weiterzuleiten.

Auf der digitalen Services-Umgebung signierte Dokumente werden dem Benutzer für einen bestimmten Zeitraum durch die Bank zur Verfügung gestellt. Der Benutzer hat diese Dokumente ausserhalb der digitalen Services abzuspeichern.

Der Vertragspartner anerkennt ausdrücklich die Verbindlichkeit und Gültigkeit von Zertifikaten und elektronischen Signaturen, welche durch die von der Bank eingesetzten Zertifizierungsdienstleister ausgestellt werden als Beweismittel für alle Handlungen und Transaktionen zwischen dem Vertragspartner und der Bank.

8. Benachrichtigungsdienste

Im Rahmen der digitalen Services stellt die Bank dem Benutzer die Möglichkeit zur Verfügung, über bestimmte Ereignisse mittels elektronischer Kommunikation benachrichtigt zu werden (z.B. SMS, E-Mail oder Push-Benachrichtigungen). Mit der Aktivierung von Benachrichtigungsdiensten stimmt der Benutzer der Zustellung der gewählten Benachrichtigungen explizit zu. Der Vertragspartner und der Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Benachrichtigungen

personenbezogene Daten und dem Bankkundengeheimnis unterstehende Daten übermittelt werden. Diese Übermittlung kann über ungesicherte Kanäle erfolgen, welche durch die Bank nicht kontrolliert werden.

Aus technischen Gründen übernimmt die Bank keine Gewähr, dass diese Benachrichtigungen tatsächlich dem Benutzer zugehen. Technische Gründe können dabei z.B. Verzögerungen, Fehlleitungen oder Serviceunterbrüche sein.

9. API-Schnittstelle zu Drittdienstleistern

9.1 Umfang

Die Bank bietet dem Vertragspartner bzw. den Benutzern den Austausch von konto- und depotbezogenen Daten und Informationen mit Drittdienstleistern (z.B. Fintechs) an («Informationsaustausch»), welcher für die Erbringung von gewissen Dienstleistungen notwendig ist. Dieser Informationsaustausch erfolgt über eine gesicherte API-Schnittstelle (Application Programming Interface), die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Mittels dieser Schnittstelle können Benutzer Software sowie andere technische Lösungen und Dienstleistungen von Drittdienstleistern in Verbindung mit den digitalen Services der Bank nutzen. Die sorgfältige Auswahl eines Drittdienstleisters sowie dessen Überwachung obliegt ausschliesslich dem Benutzer. Die Bank trifft weder eine Überwachungs- noch eine Kontrollpflicht des Drittdienstleisters.

Die Bank übermittelt die Daten gemäss Auftrag des Benutzers an den Drittdienstleister. Der entsprechende Drittdienstleister ist vom Benutzer zu wählen und zu aktivieren.

Die Übermittlung der Daten erfolgt indirekt über die Plattform «bLink» von der SIX BBS AG (SIX) («Plattform»). Die Pflicht der Bank ist dabei auf die Übermittlung der Daten bzw. der Entgegennahme von Daten («Use Cases») über diese Schnittstelle beschränkt. Die Bank publiziert die angebotenen Use Cases auf der Internetseite der Bank.

Nach erfolgter Freigabe der Schnittstelle durch die Bank, wird die Bank entsprechende Datenabfragen beantworten und Aufträge von den Drittdienstleistern entgegennehmen («Service Calls»). Sofern der Service Call einen Auftrag an die Bank enthält (z.B. Zahlungsauftrag), kann eine zusätzliche Freigabe in den digitalen Services der Bank erforderlich sein.

Die im Rahmen des Informationsaustauschs übermittelten Daten können gegenüber anderen von der Bank übermittelten Daten und Belegen abweichen. So wird zum Beispiel der Wert der Transaktionen per Transaktionsdatum statt per Valutadatum berücksichtigt.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang des Leistungsangebots anzupassen. Insbesondere können neue Use Cases eingeführt, bestehende geändert oder eingestellt werden.

9.2 Identifizierungsschlüssel

Nach der Aktivierung des Informationsaustauschs in den digitalen Services der Bank unter Verwendung der gültigen Legitimationsmittel, wird die Bank einen elektronischen Identifizierungsschlüssel («Token») ausstellen. Der Token wird von der Bank über die Plattform an den Drittdienstleister übermittelt. Die Bank hat keinen Einfluss auf die rechtmässige Verwendung des Tokens beim Drittdienstleister. Sofern ein Service Call vom Drittdienstleister oder der Plattform mit dem entsprechenden Token versehen ist, beantwortet die Bank diesen. Der Drittdienstleister ist für die sichere Verwaltung und die durch ihn erbrachte Datenbearbeitung selbst verantwortlich. Die Bank übernimmt hierfür keine Überwachungs- oder sonstige Pflichten.

9.3 Spezielle Sorgfaltspflichten

Falls der Benutzer den Informationsaustausch zwischen der Bank und einem von ihm gewählten und aktivierten Drittdienstleister beenden

oder auf einzelne Geräte einschränken möchte, muss der Benutzer den Informationsaustausch zum entsprechenden Drittdienstleister löschen oder einschränken. Die Beendigung oder Einschränkung hat in den digitalen Services der Bank zu erfolgen. Bis zu dieser Löschung oder Einschränkung durch den Benutzer werden Service Calls des Drittdienstleisters beantwortet.

Der Drittdienstleister überprüft die Zugriffsberechtigung des Benutzers anhand von ihm ausgestellten Legitimationsmitteln. Der Benutzer hält diese Legitimationsmittel gemäss den Bestimmungen des Drittdienstleisters geheim und schützt sie gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Benutzer entsprechende API-Schnittstellen zu Drittdienstleistern einrichten können.

9.4 Zugelassene Drittdienstleister

Benutzer können selbst wählen, welche Drittdienstleister aktiviert werden sollen. Sie können jedoch nur solche Drittdienstleister wählen, die von der Bank und der Plattform zugelassen wurden. Die Bank behält sich das Recht vor, bestimmte Drittdienstleister, ohne Angabe von Gründen, auszuschliessen.

Der Vertragspartner und die Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Zugriffsberechtigung beim Drittdienstleister von derjenigen der Bank abweichen kann. Der Drittdienstleister erbringt seine Dienstleistungen ohne Mitwirkung oder Kontrolle durch die Bank. Es liegt daher im Verantwortungsbereich des Vertragspartners bzw. des Benutzers die Zugriffsberechtigung beim Drittdienstleister zu überwachen und bei Bedarf anzupassen.

9.5 Datenverwendung durch den Drittdienstleister

Der Vertragspartner und die Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass mit der Übermittlung der Daten über die Plattform an den Drittdienstleister diese Kenntnis über die entsprechenden Daten erhalten und entbindet hiermit die Bank von den Geheimhaltungspflichten und willigt in die entsprechende Datenbekanntgabe ein. Der Datenfluss erfolgt über den Service Call, der vom Drittdienstleister indirekt über die Plattform an die Bank gesendet wird.

Die Übermittlung der Daten über die Plattform zum Drittdienstleister bzw. vom Drittdienstleister in die Systeme der Benutzer sowie die Datenverwendung beim Drittdienstleister selbst richten sich ausschliesslich nach den Verträgen des Drittdienstleisters, insbesondere nach dessen Datenschutzerklärung. Der Drittdienstleister ist für die Gewährleistung der Sicherheit sowie die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Leistungsbereich verantwortlich. Die Bank hat keinerlei Einfluss auf oder Kontrolle über die Datenverwendung und die Sicherheitsmassnahmen des Drittdienstleisters. Daten können durch diesen auch im Ausland gespeichert werden. In diesem Fall unterliegen die Daten nicht den Schutzvorschriften des schweizerischen Rechts, insbesondere nicht dem Bankkundengeheimnis. Der Drittdienstleister handelt ausschliesslich als vom Benutzer beigezogene Hilfsperson. Deshalb lehnt die Bank jegliche Überwachungs- oder Kontrollpflicht und jegliche sonstige Verantwortung für Leistungen oder Unterlassungen des Drittdienstleisters ab.

9.6 Datenverwendung durch die Plattform

Die Daten des Vertragspartners bzw. des Benutzers können von der Betreiberin der Plattform bearbeitet und gespeichert werden. Die Daten können durch die Betreiberin der Plattform für folgende Zwecke verwendet werden:

- Betrieb der Plattform
- Unterstützung und Überwachung von Datenabfragen und Aufträgen
- Weiterentwicklung des Informationsaustauschs

Die Bank hat keine Kontrolle über die Verwendung der Daten durch die Betreiberin der Plattform.

9.7 Datenverwendung durch die Bank

Der Vertragspartner und der Benutzer stimmen zu, dass die Bank die Daten, welche sie im Rahmen des Informationsaustauschs von Dritten erhält, zur gesamtheitlichen Beratung nutzen, überprüfen sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwenden darf.

9.8 Haftung bei Nutzung des Informationsaustauschs

Die Bank hat keinen Einfluss auf den Informationsaustausch, die Leistungserbringung durch den Drittdienstleister sowie die Betreiberin der Plattform. Der Bank obliegt keine Überwachungs- oder Kontrollfunktion über den Drittdienstleister sowie die Betreiberin der Plattform und sie lehnt jegliche Gewährleistung oder Haftung für deren Tätigkeiten oder Unterlassungen ab.

10. Multibanking

10.1 Umfang

Mittels Multibanking kann der Benutzer die Bank beauftragen, Daten von Drittbanken zu empfangen sowie Aufträge an diese zu übermitteln. Hierfür stellt die Bank entsprechende Schnittstellen zur Verfügung oder zieht Plattformen eines Drittdienstleisters bei (z.B. bLink von der SIX BBS AG).

Die Bank behält sich das Recht vor, Einbindungen von Drittbanken abzulehnen, sofern diese nicht ihren bankinternen Anforderungen entsprechen. Weiter behält sich die Bank das Recht vor, unvollständige Datenübermittlungen abzulehnen (z.B. unvollständige Zahlungsaufträge).

10.2 Identifizierungsschlüssel

Der Aktivierungsprozess und der nachfolgende Datenaustausch zwischen der Bank und dem an Multibanking angeschlossenen Konto einer Drittbank erfolgt mittels deren Token. Dieser Token wird mit dem für die digitalen Services gültigen Legitimationsmittel verknüpft.

10.3 Spezielle Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Multibanking

Der Benutzer ist verpflichtet, Daten, die an eine Drittbank übermittelt werden (z.B. Zahlungsaufträge) zu prüfen und die Drittbank bei allfälligen Unstimmigkeiten umgehend zu informieren.

10.4 Datenschutz bei der Nutzung von Multibanking

Der Vertragspartner und der Benutzer stimmen zu, dass die Bank die Daten, welche sie im Rahmen von Multibanking von Dritten erhält, zur gesamtheitlichen Beratung nutzen, überprüfen sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwenden darf.

10.5 Haftung beim Einsatz von Multibanking

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Plattformen von Drittdienstleistern, Drittbanken und von diesen beigezogenen Hilfspersonen. Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt mit der banküblichen Sorgfalt. Die Bank hat jedoch keinen Einfluss auf oder Überwachungsfunktion bei den beigezogenen Plattformen von Drittdienstleistern, den Drittbanken und den von diesen beigezogenen Dritten.

11. Elektronische Rechnungen (eBill)

Die Bank stellt dem Benutzer die Möglichkeit zur Verfügung, am eBill-Rechnungssystem teilzunehmen und elektronische Rechnungen zu erhalten und zu begleichen. Die Rechnungen können entweder **einzeln oder mittels Sammel- oder Dauerfreigabe freigegeben werden. Der Benutzer definiert die entsprechenden Regeln.**

Damit der Vertragspartner am eBill-Rechnungssystem teilnehmen kann, muss sich der Vertragspartner im Rahmen der digitalen Services legitimieren und sich einmalig bei SIX auf dem eBill-Portal registrieren.

Der Benutzer kann die mittels eBill-Rechnungssystem eingegangenen elektronischen Rechnungen direkt im Rahmen der digitalen Services zur Zahlung freigeben oder auf elektronische Weise ablehnen. Der Benutzer ist verantwortlich die Zahlungsaufträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der elektronischen Rechnungen. Beanstandungen bezüglich dieser Rechnungen (z.B. Art der Zustellung, Inhalt und Betrag) hat der Vertragspartner an den Rechnungssteller zu richten.

Die Dienstleistung eBill wird von der SIX Paynet AG erbracht.

12. Besonderheiten beim Bankverkehr über das Internet und das öffentliche Fernmeldenetz

Im Rahmen der Nutzung der digitalen Services bei der Bank eingehende und von der Bank versandte Daten werden, mit Ausnahme von Angaben über Absender und Empfänger, von der Bank verschlüsselt, soweit dies die jeweils verwendeten technischen Verfahren zulassen.

Der Vertragspartner anerkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und, dass der digitalen Services Verkehr zwischen dem Benutzer und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt sowohl für die bei der Bank eingehenden elektronischen Anweisungen des Benutzers als auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Benutzer. Die über das Internet zu übermittelnden Daten können das Gebiet der Schweiz in nicht voraussehbarer Weise verlassen und zwar auch dann, wenn Absender und Empfänger sich in der Schweiz befinden. Da Absender und Empfänger im Rahmen der digitalen Services nicht verschlüsselt werden, können die entsprechenden Angaben von unbefugten Dritten gelesen werden. Unbefugte Dritte können deshalb sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rückschlüsse auf eine Kundenbeziehung zwischen der Bank und dem Vertragspartner ziehen.

Die Nutzung der digitalen Services aus dem Ausland oder über ein privates Gateway (z.B. VPN) erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers. Die Bank lehnt jede Haftung für Risiken oder Folgen aus einer solchen Nutzung ausdrücklich ab.

13. Haftung der Bank

Die Bank beachtet bei der Erbringung der digitalen Services und beim Betrieb ihres Rechenzentrums die üblichen Sorgfaltspflichten. Voraussehbare Betriebsunterbrüche werden, wenn immer möglich, im Voraus angekündigt; Betriebsunterbrüche zu Wartungszwecken und zur Erweiterung oder Anpassung des Systems der Bank sowie Betriebsunterbrüche bei vermuteten oder festgestellten Gefährdungen der Betriebssicherheit bleiben ausdrücklich vorbehalten und lösen keinerlei Rechtsansprüche des Vertragspartners aus. Verarbeitungsunterbrüche werden nach Möglichkeit so rasch wie möglich behoben. Durch Verarbeitungsunterbrüche entstehen keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Benutzers. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für die digitalen

Services erforderliche spezielle Sicherheits-Software grundsätzlich nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr weder für Provider noch für die Sicherheits-Software.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der digitalen Services angezeigten oder übermittelten Daten und Informationen. Insbesondere Informationen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) sind vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Mitteilungen im Rahmen der digitalen Services keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot werde ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. Ferner sind Angaben über Devisen oder Notenkurse stets unverbindliche Informationen.

Der Vertragspartner anerkennt, dass der Transport von elektronischen Daten vom Benutzer bis zum Rechenzentrum der Bank und vom Rechenzentrum der Bank bis zum Benutzer nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt; dieser ist vielmehr vom Benutzer selbst oder von den von ihm beigezogenen Dritten zu besorgen. Für die Bank verbindlich sind stets die auf dem System der Bank getätigten Transaktionen, wie sie in elektronischen Aufzeichnungen und allfälligen Computerausdrucken der Bank wiedergegeben sind. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen Dritter in die Datenübertragungsinfrastruktur entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung oder den vertraglichen Verpflichtungen des Benutzers entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge und damit zusammenhängende Schäden, insbesondere durch Kursverluste, soweit die übliche Sorgfalt angewendet wurde.

14. Vollmachtsbestimmungen

Die Ermächtigung der Benutzer zur Inanspruchnahme der digitalen Services behält ihre Wirkung bis zu einem an die Bank gerichteten Widerruf, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und/oder Handelsregistereinträge. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, wobei die Bank das Recht – nicht aber die Pflicht – hat, auch einen mündlichen Widerruf zu akzeptieren. Die Ermächtigung erlischt weder mit dem Tod, der Verschollenerklärung oder der Handlungsunfähigkeit des Vertragspartners noch mit der Handlungsunfähigkeit eines Benutzers.

15. Kündigung

Die Kündigung des digitale Banking Services-Vertrages kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Bank oder schriftlich durch den Vertragspartner erfolgen.

Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

Die Einsatzmöglichkeiten der Karten können von der Bank jederzeit angepasst werden.

2. Kontobeziehung

Die Debit Mastercard bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt). An dafür vorgesehenen Bancomaten kann je nach Einstellung zusätzlich auf weitere Konten zugegriffen werden («Multikontofunktion»).

3. Kartenberechtigte¹

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Debit Mastercard lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Debit Mastercard bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühren

Für die Ausgabe und Bewirtschaftung der Debit Mastercard und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Debit Mastercard getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit Mastercard ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a) **Aufbewahrung**
Die Debit Mastercard und die Debit Mastercard-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- b) **Geheimhaltung der Debit Mastercard-PIN**
Die Debit Mastercard-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Debit Mastercard-PIN weder auf der Debit Mastercard vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Gleiches gilt für die PIN und andere geheime Kennzahlen, Muster und dergleichen, deren Eingabe zur Verwendung der Debit Mastercard in mobilen Zahlungslösungen erforderlich sind.
- c) **Änderung der Debit Mastercard-PIN**
Vom Kartenberechtigten geänderte Debit Mastercard-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- d) **Weitergabe der Debit Mastercard**
Der Kartenberechtigte darf seine Debit Mastercard nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Debit Mastercard oder der Debit Mastercard-PIN sowie bei Verbleiben der Debit Mastercard in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 7 und Ziff. II. 14). Grundsätzlich haftet ein Kontoinhaber, der seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, unbeschränkt für etwaige Schäden und Missbräuche bis zur Wirksamkeit der Kartensperrung.

f) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Kartenberechtigte die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

g) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schaden beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Debit Mastercard darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank hat das Recht eine Transaktion abzulehnen, wenn das Bankkonto nicht ausreichend gedeckt ist. Die Bank haftet nicht für allfällige Kosten (z.B. Überziehungszinsen, Mahnungsgebühren etc.), die durch nicht hinreichende Deckung des Kontos begründet sind.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit Mastercard (gemäss Ziff. I. 1), auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kaution bei Automiete), dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II. 7). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet. Im Fall von Bargeldbezügen in einer anderen Währung (Fremdwährung) als der Kartenwährung wird der entsprechende Umrechnungskurs der Bank angewendet. Durch den Bargeldbezug einer Fremdwährung können Gebühren entstehen. Die Höhe der Gebühr erfolgt gemäss den geltenden Preislisten.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debit Mastercard vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debit Mastercard ersetzt.

¹ Die Begriffe Kontoinhaber, resp. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debit Mastercard unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debit Mastercard zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank und die mit der Kartenverarbeitung beauftragte Entris Banking AG behalten sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debit Mastercard nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird. Der Kontoinhaber ist verpflichtet jegliche vertragsrelevanten Änderungen (z.B. Name, Adresse, Einkommensverhältnisse etc.) der Bank unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Debit Mastercard als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

13. Bargeldbezugsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Debit Mastercard-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

14. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Debit Mastercard-PIN, durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder durch blosser Verwendung der Karte (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Die Debit Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden. Weiter ist eine Einzahlung von Münzen und Noten in CHF möglich, falls die Bank entsprechende dafür eingerichtete Einzahlgeräte zur Verfügung stellt.

15. Kündigung wiederkehrender Leistungen

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass wiederkehrende Leistungen, welche mit der Debit Mastercard bezogen werden, bei der Akzeptanzstelle zu kündigen sind, sofern diese nicht mehr gewünscht sind. Im eventuellen Fall einer Kartenkündigung ist der Kontoinhaber verpflichtet für sämtliche Dienstleistungen, die zu einer wiederkehrenden Belastung führen, die Zahlungsmodalität eigenständig bei der Akzeptanzstelle zu ändern bzw. gegebenenfalls zu kündigen.

16. Debit Mastercard-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debit Mastercard in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Debit Mastercard-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstelligen maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit Mastercard ausgestellt, so erhält jede Debit Mastercard je eine eigene Debit Mastercard-PIN.

17. Änderung der Debit Mastercard-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstelligen Debit Mastercard-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Debit Mastercard-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debit Mastercard zu erhöhen, darf die gewählte Debit Mastercard-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit. c), noch auf der Debit Mastercard vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

18. Debit Mastercard Transaktionen im eCommerce

Bei einer Zahlungstransaktion im eCommerce, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über eine sichere Authentisierungsmethode (3D Secure) zu veranlassen, sofern dies von der Akzeptanzstelle angefragt wird. Hierfür muss sich der Kartenberechtigte vorab für eine solche Lösung registrieren (App für 3D-Secure oder SMS).

19. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Debit Mastercard und Eintippen der dazu passenden Debit Mastercard-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, den auf der Karte aufgeführten Namen, die Kartenummer, das Verfalldatum und (falls verlangt) den dreistelligen Sicherheitscodes (CVC) angibt, sich auf eine andere von der Bank vorgegebene Weise legitimiert (z.B. durch Freigabe mittels einer von der Bank vorgesehenen App unter Verwendung von biometrischen Daten, Eingabe der Mobile ID-PIN und dergleichen) oder die Karte an automatisierten Zahlstellen verwendet (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung), gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Debit Mastercard zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debit Mastercard liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

20. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit Mastercard in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Debit Mastercard. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

21. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit Mastercard in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

22. Verantwortlichkeit bei Nichtakzeptanz der Debit Mastercard

Die Bank weist jegliche Verantwortung von sich, wenn aus irgendwelchen Gründen die Akzeptanzstelle sich weigert, die Debit Mastercard zu akzeptieren oder aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der Debit Mastercard nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt auch bei unmöglichem Einsatz der Debit Mastercard am Bancomaten oder wenn die Debit Mastercard durch den Bancomaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

23. Verantwortlichkeit für die mit der Debit Mastercard abgeschlossenen Geschäfte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die mit der Debit Mastercard abgeschlossenen Geschäfte. Der Kontoinhaber hat insbesondere allfällige Beanstandungen von Waren und Dienstleistungen sowie Streitigkeiten und Ansprüche aus Rechtsgeschäften direkt mit der entsprechenden Akzeptanzstelle zu klären. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

24. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Debit Mastercard fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

25. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg.

Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

26. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Debit Mastercard zu sperren. Die Bank sperrt die Debit Mastercard, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Debit Mastercard und/oder der Debit Mastercard-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Debit Mastercard sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt oder falls vorhanden über die digitalen Kanäle der Bank selbständig vorgenommen werden und wird nur mit dem Einverständnis des Kontoinhabers wieder aufgehoben.

Dem gleichzusetzen ist die Aufhebung der Sperrung durch einen Kartenberechtigten über die dafür vorgesehenen digitalen Kanäle der Bank. Für Einsätze der Debit Mastercard vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

27. Weitergabe von Daten an Drittparteien und Datenbearbeitung

Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass die Bank und die mit der Kartenverarbeitung beauftragte Entris Banking AG dazu ermächtigt sind, **Kunden- und Kartendaten sowie Debit Mastercard spezifische Transaktionsdaten an Drittparteien innerhalb der Schweiz oder im Ausland**, sofern diese in die Transaktionsverarbeitung involviert sind, zu übermitteln. Der Kartenberechtigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus den Transaktionsdaten gegebenenfalls Rückschlüsse auf das Verhalten des Kartenberechtigten ableiten lassen.

III. Debit Mastercard für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Debit Mastercard für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

IIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung des Kartenberechtigten mit der Bank untersteht dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Gerichtsstand, und für Kartenberechtigte mit Wohnsitz im Ausland auch der Betreibungsort, ist der Sitz der Bank.

Schwarzenburg, im Oktober 2021